BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 27/2009

vom 17. März 2009

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2009 vom 5. Februar 2009 ([1]) geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 597/2008 der Kommission vom 24. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 372/2007 zur Festlegung vorläufiger Migrationsgrenzwerte für Weichmacher in Deckeldichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ([2]), ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Richtlinie 2008/60/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 zur Festlegung spezifischer Kriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (kodifizierte Fassung) ([3]), ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Entscheidung 2008/478/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 zur Änderung der Entscheidung 1999/217/EG in Bezug auf das Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe ([4]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Empfehlung 2008/103/EG der Kommission vom 4. Februar 2008 betreffend ein koordiniertes Überwachungsprogramm der Gemeinschaft für 2008 über die Einhaltung der Höchstgehalte von Pestizidrückständen in oder auf Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs sowie die einzelstaatlichen Überwachungsprogramme für 2009 ([5]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(6) Mit der Richtlinie 2008/60/EG wird die Richtlinie 95/31/EG der Kommission ([6]) aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(7) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der vierte Gedankenstrich (Richtlinie 95/31/EG der Kommission) unter Nummer 16 (Richtlinie 78/633/EWG des Rates) und der Text von Nummer 46a (Richtlinie 95/31/EG der Kommission) werden gestrichen.

2. Unter Nummer 54v (Entscheidung 1999/217/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32008 D 0478**: Entscheidung 2008/478/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 42)"

([1]) ABl. L 73 vom 19.3.2009, S. 38.
([2]) ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 12.
([3]) ABl. L 158 vom 18.6.2008, S. 17.
([4]) ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 42.
([5]) ABl. L 36 vom 9.2.2008, S. 7.
([6]) ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 1.

3. Unter Nummer 54zzzr (Verordnung (EG) Nr. 372/2007 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

— **32008 R 0597**: Verordnung (EG) Nr. 597/2008 der Kommission vom 24. Juni 2008 (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 12)“

4. Nach Nummer 54zzzx (Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„54zzzy. **32008 L 0060**: Richtlinie 2008/60/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 zur Festlegung spezifischer Kriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 158 vom 18.6.2008, S. 17)“

5. Unter der Rubrik „*RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN*“ wird nach Nummer 64 (Empfehlung 2007/196/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„65. **32008 H 0103**: Empfehlung 2008/103/EG der Kommission vom 4. Februar 2008 betreffend ein koordiniertes Überwachungsprogramm der Gemeinschaft für 2008 über die Einhaltung der Höchstgehalte von Pestizidrückständen in oder auf Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs sowie die einzelstaatlichen Überwachungsprogramme für 2009 (ABl. L 36 vom 9.2.2008, S. 7).“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 597/2008, der Richtlinie 2008/60/EG, der Entscheidung 2008/478/EG und der Empfehlung 2008/103/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2009.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Alan SEATTER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.